

Mag. Daniel Leisser, BA, LL.M  
Österreichische Gesellschaft für Rechtslinguistik (ÖGRL)  
Plenergasse 11/8  
A-1180 Wien

**Per E-Mail voraus**

begutachtung@parlament.gv.at

An das  
Bundesministerium für Soziales,  
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

An das  
Präsidium des Nationalrates

An die  
Mitglieder des Bundesrats

Wien, am 3. Jänner 2021

**Betrifft:** Stellungnahme zu dem Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

**Bezug:** 2020-0.857.664

Betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden, wird in der stark verkürzten Begutachtungsfrist von nur drei Tagen nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Das Gesetzesvorhaben wird **nicht befürwortet**.

Es wird dem Bundesrat empfohlen, im Falle der Beschlussfassung im Nationalrat Einspruch gegen das vorliegende Gesetzesvorhaben zu erheben.

**Begründung**

Es ergeben sich erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, die nicht nur den Entwurfstext selbst, sondern auch die damit verbundene Krisenkommunikation der Bundesregierung betreffen. Es ist zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens für die

Rechtsunterworfenen unklar, ob bzw. wie eine Begrenzung verwaltungsbehördlichen Handelns zu erwarten ist.

Der vorliegende Ministerialentwurf enthält indetermierte, jedenfalls aber unterdetermierte Wort- und Satzfolgen, die möglicherweise geeignet sind, das Bestimmtheitsgebot zu verletzen. Eine vergleichende rechtslinguistische Analyse der Bestimmungen muss aufgrund der sehr kurzen Begutachtungsfrist unterbleiben.

Der vorliegende Entwurf kann in seiner bestehenden Form keine rechtssichere Lösung für den zu groß erscheinenden Ermessensspielraum seitens der Verwaltungsbehörden anbieten. Auf Basis vergangener Gesetzgebungstätigkeit ist zu befürchten, dass bei Beschließung des Gesetzesvorhabens unverhältnismäßige Durchführungsverordnungen erlassen werden könnten. Derartige Verordnungen könnten dann mit nicht näher bestimmtem Verweis auf das öffentliche Interesse bis zu einer möglichen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof normative Wirkung entfalten, was rechtstaatlich bedenklich ist.

Weiters ist die Verhältnismäßigkeit des Gesetzesvorhabens zu prüfen. *Verhältnismäßigkeit fordert eine Berücksichtigung der zentralen Faktenlage und eine eingehende Prüfung der Angemessenheit zwischen zu erreichendem Ziel und der dafür eingesetzten Freiheitseinschränkung* (Piska 2020). Die Angemessenheit der Freiheitseinschränkung zur Erreichung des Ziels der Pandemiebekämpfung ist vor dem Hintergrund des Gesetzesvorhabens zu verneinen. *Das Totschlagargument vom Menschenleben* (Piska 2020) ist ferner nicht geeignet, um die eingriffsintensiven Maßnahmen des Gesetzesvorhabens zu rechtfertigen.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen:

Das Gesetzesvorhaben kann in seiner bestehenden Form nicht unterstützt werden, da

- i. dem erhöhten Bestimmtheitserfordernis nicht ausreichend Rechnung getragen wurde,
- ii. die Verhältnismäßigkeit der Bestimmungen zu kritisieren ist und
- iii. erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Informativ wird darauf hingewiesen, dass die Österreichische Gesellschaft für Rechtslinguistik (ÖGRL) bereits seit 2017 für eine evidenzbasierte Legistik eintritt. Es wird dringend empfohlen, bei der Bewältigung der gegenwärtigen Situation auch rechtsempirische bzw. rechtslinguistische Verfahren zur Anwendung zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Daniel Leisser